

Les carnets de
la déontologie

10^{bis}

cdj

Empfehlung

Die Verpflichtung zur Berichtigung

Vom Rat für Berufsethos der Journalisten am
21. Juni 2017 angenommen

Empfehlung

Die Verpflichtung zur Berichtigung

**Vom Rat für Berufsethos der Journalisten
am 21. Juni 2017 angenommen**

Les carnets de
la déontologie

10^{bis}

cdj°

D/2021/12889/10bisd
Rat für Berufsethos der Journalisten

Einführung

Artikel 6 des Kodex journalistischer Berufsethik bestimmt: „die Redaktionen berichtigen explizit und zeitnah jede von ihnen veröffentlichte Meldung, deren Inhalt sich als falsch erweist“.

Mit dieser berufsethischen Bestimmungen wird ein doppelter Zweck verfolgt. Einerseits steht sie im Einklang mit der Suche nach und der Achtung der Wahrheit. Fehler sind möglich, und nicht jeder Fehler ist notwendigerweise gleichbedeutend mit einem ethischen Fehlverhalten, weshalb die notwendige Berichtigung zuvor veröffentlichter fehlerhafter Tatsachen vorgesehen wurde. Darüber hinaus trägt die Berichtigung dazu bei, die Glaubwürdigkeit der Nachrichtenmedien zu gewährleisten und das Vertrauensverhältnis zur Öffentlichkeit zu stärken. Durch die Berichtigung unterscheiden sich journalistische Medien von anderen Informationsflüssen in einem immer stärker werdenden Wettbewerbsumfeld. Es ist in der Tat lobenswert, wenn Journalisten ihre Fehler eingestehen und sie spontan korrigieren.

Die Verpflichtung zur Berichtigung irrtümlicher Sachverhalte wird bereits 1971 in der Münchener Charta festgehalten, die die Berichtigung „aller veröffentlichten Informationen, die sich als unrichtig erweisen“, vorschreibt. Durch das Aufkommen der digitalen Medien, einschließlich der Online-Information, ergeben sich jedoch neue Probleme. Die Geschwindigkeit der Informationsverbreitung und die aktuellen technischen Möglichkeiten sind Herausforderungen, denen die journalistische Berufsethik täglich gegenübersteht.

Der Rat für Berufsethos der Journalisten hat dieses Problem aufgegriffen, um gute Praktiken im Bereich der Berichtigung zu definieren, die den Redaktionen helfen sollen, berufsethische Anforderungen so gut wie möglich zu erfüllen. Diese Empfehlung stützt sich hauptsächlich auf die Analyse der Rechtsprechung des RBJ, aber auch auf die Rechtsprechung des flämischen Rats „*Raad voor de Journalistiek*“ und ausländischer Pressräte.

Sie gliedert sich in zwei Teile: Der erste Teil bestimmt die allgemeinen Grundsätze in diesem Bereich, der zweite enthält Einzelheiten zu Online-Informationen und anderen digitalen Medien (einschließlich sozialer Netzwerke).

Teil A

Allgemeine Grundsätze

1. Die Berichtigung findet auf alle Medien Anwendung.

Die Redaktionen der Nachrichtenmedien¹ müssen die von ihnen verbreiteten fehlerhaften Sachverhalte berichtigen, unabhängig vom verwendeten Medium. Die Bedingungen zur Durchführung dieser Berichtigung werden so angepasst, dass sie den Besonderheiten jedes Mediums Rechnung tragen.

2. Die Berichtigung setzt die Existenz eines falschen Sachverhaltes voraus.

Die Berichtigung setzt im Wesentlichen die Präsentation eines falschen Sachverhaltes voraus. Werturteile, Kommentare und Meinungen, die in den Bereich der Meinungsfreiheit fallen, bedürfen keiner Berichtigung. Ein Mangel an Genauigkeit ist nicht unbedingt ein Fehler. Es liegt im Ermessen der Redaktion eines Mediums, sich für einen Grad der Genauigkeit zu entscheiden, den es auf eine Information anwendet.

3. Die Berichtigung muss spontan erfolgen.

Journalisten korrigieren ihre Fehler spontan, sobald sie sich dieser bewusst werden.

Die Notwendigkeit, ungenaue Informationen zu berichtigen, hängt davon ab, wie schwerwiegend der begangene Fehler ist. Wenn ein Journalist einen signifikanten und/oder Schaden verursachenden Fehler und/oder einen Fehler macht, der sensible Themen betrifft, muss er ihn berichtigen. Handelt es sich um einen Fehler von geringer Bedeutung und/oder einen Fehler, der keinen Schaden nach sich zieht und/oder einen Fehler, der keine größeren Auswirkungen hat, liegt es im Ermessen des Mediums

¹ Unter „Redaktion“ werden die Verantwortlichen sowie die Gesamtheit der Mitglieder des Teams oder Abteilung verstanden, die für die Sammlung und Verarbeitung journalistischer Inhalte in einem Medienunternehmen verantwortlich sind. Da sich der Journalismus mit der Technologie weiterentwickelt, kann die Redaktion in Medien wie einer Website oder einem Blog aus einer einzigen Person bestehen. Unter „Informationsmedium“ werden alle natürlichen oder juristischen Person zusammengefasst, deren Tätigkeit in der Produktion und/oder Verbreitung journalistischer Informationen besteht, unabhängig vom verwendeten Medium. Ein „Journalist“ ist letztlich als jede Person definiert, die direkt zur Sammlung, redaktionellen Bearbeitung, Produktion und/oder Verbreitung von Informationen über ein Medium zum Nutzen der Öffentlichkeit und im Interesse der Öffentlichkeit beiträgt.

zu entscheiden, ob es diesen um der Wahrheit und Glaubwürdigkeit willen korrigieren möchte. Das Kriterium des Schweregrades des Fehlers beeinflusst die Beurteilung eines möglichen ethischen Fehlverhaltens.

Die Pflicht zur Berichtigung bleibt auch dann bestehen, wenn der Fehler durch mehrere Medien gemacht wurde und sich eine Person nur an eines der Medien wendet, um eine Berichtigung zu verlangen.

4. Die Berichtigung muss schnell erfolgen.

Artikel 6 des Kodex journalistischer Berufsethik bestimmt, dass die Redaktionen jede von ihnen veröffentlichte fehlerhafte Meldung zeitnah berichtigen. Eine schnelle Berichtigung wird unverzüglich vorgenommen, sobald der Fehler bekannt wird.

Wird der Fehler erst nach langer Zeit bekannt, kann die Berichtigung an Interesse und Bedeutung verlieren.

5. Die Berichtigung muss explizit sein.

Artikel 6 des Kodex journalistischer Berufsethik bestimmt, dass die Redaktionen jede von ihnen veröffentlichte fehlerhafte Meldung explizit berichtigen. Eine explizite, d. h. eindeutige und sichtbare Berichtigung beinhaltet das Erkennen und Identifizieren des begangenen Fehlers und dessen Korrektur, auch in der Schlagzeile. Für ein gutes öffentliches Verständnis ist es wichtig, die begangenen Fehler klar und deutlich darzustellen. Dies ermöglicht es Menschen, die sich des fehlerhaften Sachverhaltes bereits bewusst geworden sind, diesen zu erkennen und den wahren Inhalt der Fakten zu erfassen.

6. Die Berichtigung muss sichtbar sein.

Die Wahl der Stelle, an der die Berichtigung erscheinen soll, bleibt den Medien überlassen. Damit die Berichtigung eine möglichst breite Öffentlichkeit erreicht, sollte sie an einer der Originalveröffentlichung nahe gelegenen Stelle erscheinen.

Die Journalisten sorgen auch dafür, dass der Fehler in allen Medien, in denen er gemacht wurde, korrigiert wird.

7. Die Berichtigung ist keine Aktualisierung der Informationen.

In der Praxis kommt es häufig zu Verwechslungen zwischen der Berichtigung eines fehlerhaften Sachverhalts und der Aktualisierung von Informationen. Dabei handelt es sich jedoch um zwei unterschiedliche Vorgänge.

Während die Aktualisierung erfolgt, wenn neue Elemente die Informationen bereichern, vervollständigen oder aktualisieren, erfolgt die Berichtigung, wenn die Darstellung der ursprünglich verfügbaren Sachverhalte fehlerhaft ist.

Im Gegensatz zur Berichtigung stellt die Aktualisierung den Wahrheitsgehalt der zuvor veröffentlichten Informationen nicht in Frage, auch wenn es möglich ist, dass sie diesen Wahrheitsgehalt korrigiert. Bei der Berichtigung fehlerhafter Fakten geht es nie um die Aktualisierung von Informationen. Um eine Verwirrung in der Öffentlichkeit zu vermeiden, stellen Journalisten sicher, dass sie die richtige Terminologie verwenden und Praktiken anwenden, die der jeweiligen Situation angemessen sind.

8. Die Berichtigung muss vom Recht auf Gegendarstellung unterschieden werden.

Die ethische Verpflichtung zur Berichtigung sollte nicht mit dem Recht auf Gegendarstellung verwechselt werden, das im Gesetz vom 23. Juni 1961 vorgesehen ist. Während die Berichtigung eine Frage der journalistischen Berufsethik ist, ist das Recht auf Gegendarstellung gesetzlich geregelt. Abgesehen von ihren unterschiedlichen Ursprüngen unterscheiden sich die Berichtigung und das Recht auf Gegendarstellung in mehreren Punkten. Erstens ist die Daseinsberechtigung der Berichtigung im Wesentlichen die Suche nach und die Achtung der Wahrheit, während die des Rechts auf Gegendarstellung auf den Schutz der einzelnen Person abzielt.

Zweitens erfolgt die Berichtigung auf Initiative der Redaktion, während das Recht auf Gegendarstellung von der betroffenen Person formuliert wird, die ihre eigene Version des Sachverhalts darlegt. Drittens betrifft die Berichtigung nur fehlerhafte Sachverhalte, das Recht auf Gegendarstellung erstreckt sich jedoch auch auf Werturteile und Meinungen. Viertens ist

es, um ein Recht auf Gegendarstellung zu erhalten im Gegensatz zur Berichtigung erforderlich, namentlich zitiert oder implizit bezeichnet² zu werden.

Fünftens und letztens sind die Bedingungen für das Bestehen eines Rechts auf Gegendarstellung im Gegensatz zur Berichtigung im Gesetz streng geregelt.

² Es ist zu beachten, dass Unterschiede zwischen dem Recht auf Gegendarstellung im audiovisuellen Bereich und dem Recht auf Gegendarstellung im Hinblick auf Zeitschriften existieren. Für das Recht auf Gegendarstellung im audiovisuellen Bereich gibt es neben der natürlichen und der juristischen Person einen weiteren Berechtigten: den nicht rechtsfähigen Verein. Darüber hinaus muss im audiovisuellen Bereich ein persönliches Interesse nachgewiesen werden. Schließlich ist das Recht auf Gegendarstellung im audiovisuellen Bereich stärker eingeschränkt: Es gilt nur für die Berichtigung irrtümlicher Tatsachen im Hinblick auf die betroffene Person oder für die Antwort auf Sachverhalte oder Erklärungen, die die Ehre der betroffenen Person berühren.

Teil B

Präzisionen für Online- Informationen und andere digitale Informationsmedien

Online-Informationen und Informationen in anderen digitalen Formaten werden von einigen Personen als weniger zuverlässig empfunden als Informationen, die in traditionellen Medien vermittelt werden. Um die ersten zu sein, die eine Information verbreiten, tendieren die Redaktionen dazu, Risiken einzugehen, indem sie ungeprüfte Inhalte veröffentlichen, die sie nach der Verbreitung leicht korrigieren oder sogar löschen können. Der RBJ hat bereits darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Wahrheitspflicht von höchster Bedeutung ist und in allen Medien eingehalten werden muss. In dieser Empfehlung stellt er klar, wie die im ersten Teil dargelegten allgemeinen Grundsätze auf die verschiedenen digitalen Träger anzuwenden sind.

Der RBJ erinnert daran, dass im Informationsbereich tätige Personen, die Informationen auf einem für ein unbestimmtes und unbeschränktes Publikum gedachten digitalen Träger verbreiten, als Personen anzusehen sind, die eine Tätigkeit journalistischer Art ausüben. Sie sind daher gehalten, ihre Berufsethik zu respektieren (Stellungnahme vom 13. Oktober 2010 zur Anwendung der journalistischen Berufsethik auf soziale Netzwerke).

1. Die Rücknahme oder bloße Berichtigung des fehlerhaften Sachverhalts ist keine explizite Berichtigung.

Die einfache Rücknahme des Artikels, der Informationsmitteilung oder der Passage, die fehlerhafte Sachverhalte enthalten, oder deren Ersetzung durch berichtigte Sachverhalte, ohne den Leser auf den zuvor gemachten Fehler aufmerksam zu machen, genügt nicht dem ausdrücklichen Berichtigungserfordernis gemäß Punkt 5 in Teil A dieser Empfehlung.

2. Die Berichtigung befindet sich, nach Ermessen der Medien, in derselben Publikation oder auf einer anderen mit einem Hyperlink versehenen Internetseite.

Entscheidet sich das Medium im Falle einer Online-Korrektur dafür, die Berichtigung im gleichen Text, d. h. unter der gleichen URL, einzufügen, so muss es sicherstellen, dass die Berichtigung sichtbar und explizit ist. Entscheidet sich das Medium dafür, die Berichtigung in einem separaten Artikel, d. h. in einer neuen URL vorzunehmen, muss es dafür sorgen, dass Hyperlinks vorhanden sind, die vom ursprünglichen Artikel auf die Berichtigung und umgekehrt verweisen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn sich Journalisten in anderen digitalen Medien äußern.

3. Wenn möglich wird eine Berichtigung der URL vorgenommen, wenn sie auch Fehler enthält.

Für den Fall, dass die Begriffe in der URL Fehler enthalten, achten die Journalisten darauf, diese ebenfalls zu korrigieren.

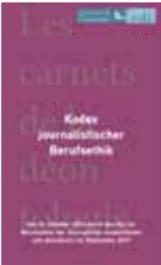
Les Carnets de la déontologie : Die Rundschreiben des RBJ :



Les forums ouverts sur les sites des médias
Novembre 2011



Les journalistes et leurs sources
Guide de bonnes pratiques
Mars 2012



Kodex für journalistische Berufsethik
Oktober 2013 (aktualisiert im September 2017)
Code de déontologie journalistique
Octobre 2013 (mis à jour en septembre 2017)



Leitlinie zur Identifizierung von natürlichen Personen in den Medien
Dezember 2014
L'identification des personnes physiques dans les médias
Décembre 2014



Informen in situation d'urgence Juni 2015



La distinction entre publicité et journalisme Décembre 2010 (complétée en février 2015)



L'information relative aux personnes étrangères ou d'origine étrangère et aux thèmes assimilés Mai 2016



Medienberichterstattung über Wahlkämpfe Januar 2019 Recommandation sur la couverture des campagnes électorales dans les médias Janvier 2019

Verantwortlicher Herausgeber: Muriel Hanot, AADJ-CDJ

**Rat für Berufsethos der Journalisten (RBJ)/
Conseil de déontologie journalistique (CDJ)**

rue de la Loi 155, bte 103

1040 Bruxelles

Tél. : 02/280.25.14

info@lecdj.be - www.lecdj.be

Übersetzung: Claudia Weck

